

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma TIB Chemicals AG, Mülheimer Straße 16-22 in 68219 Mannheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Änderungen der Produktionsanlage „Syntheselabor“ der Firma TIB Chemicals AG im Werk Mannheim.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 15.12.2016 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a5-8823.12/4.1 TIB-SYN:

auf Ihren Antrag vom 20.07.2015, ergänzt mit Schreiben vom 12.02., 27.07. und 23.08.2016 sowie mit Email vom 01.09.2016 erteilen wir Ihnen aufgrund der §§ 4, 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 4.1.22 des Anhangs zur 4. BImSchV die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

zur Änderung Ihrer Produktionsanlage „Syntheselabor“ auf dem Werksgrundstück in der Mülheimer Str. 16 - 22, 68219 Mannheim.

- 1.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht entsprechend den dem Antragschreiben beigefügten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen (2 Ordner), soweit unter den in Abschnitt 2 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
- 1.2 Die sich aus der bisherigen Genehmigungsbescheiden vom 03.01.2005, Az.:55b1-8823.12/4.1, vom 17.12.2008, Az.: 54.1a5/TIB und vom 13.10.2011, Az.: 54.1a5/TIB ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.
- 1.3 Der Gebührenbescheid für diese Entscheidung geht Ihnen gesondert zu.
- 1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.5 Eine Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung ist nicht erforderlich.
- 1.6 Die Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand gemäß § 10 Absatz 1a ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe/Heidelberg, den 13.02.2017

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1